

§ 7 *Realakte, Tathandlungen oder verfahrensfreie  
Verwaltungsakte*

I. Begriff

Realakte führen einen *tatsächlichen Erfolg* herbei. Als sog. "schlichtes Verwaltungshandeln" begründen oder ändern sie keine Rechte und Pflichten. Realakte ergehen gestützt auf einen Verwaltungsakt oder können Bedingungen für Rechtsfolgen sein. Letzteres ist regelmässig der Fall bei Schadenersatzklagen gegen das Gemeinwesen. Die Realakte stellen *keine Verfügungen dar, da sie allein keine Rechte einräumen oder Pflichten auferlegen*. Die Terminologie ist unterschiedlich. In Österreich, dessen Verfahrensordnung sich in vorbildlicher Weise den Realakten angenommen hat, spricht das Bundesverfassungsgesetz von "Massnahmen der unmittelbaren (verwaltungs-)behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person"<sup>1</sup>. Die österreichische Lehre verwendet mitunter den Begriff des "verfahrensfreien Verwaltungsakts"<sup>2</sup> oder der "faktischen Amtshandlung"<sup>3</sup>. In Liechtenstein hat sich der Begriff des Realaktes eingebürgert<sup>4</sup>. Wie immer der Realakt auch bezeichnet wird, erscheint sekundär, wenn nur sichergestellt ist, dass dagegen eine Rechtsschutzmöglichkeit besteht<sup>5</sup>. Das folgende Beispiel möchte dies illustrieren. Inhaftiert die Polizei eine Person, über welche ein Haftbefehl ausgestellt worden ist, so stellt die Handlung der Verhaftung und Abführung der gesuchten Person einen Realakt dar. Das Rechtsproblem, das die Realakte aufgeben, besteht in der Frage nach den rechtlichen Bindungen beim tatsächlichen Verwaltungshandeln sowie nach dem Rechtsschutz gegen die Tathandlung als solche. Die Verhaftung – um bei diesem Beispiel zu bleiben – kann mit Beschwerde angefochten werden, da sie stets vom Haftbefehl begleitet wird, der ein anfechtbarer Verwaltungsakt ist. Beispiele von Realakten sind<sup>6</sup>:

<sup>1</sup> Vgl. Art. 130 Abs. 1 lit. b, Art. 131a und Art. 144 Abs. 1 B-VG.

<sup>2</sup> Vgl. Bernd-Christian Funk, *Der verfahrensfreie Verwaltungsakt: die "faktische Amtshandlung" in Praxis und Lehre*, Wien 1975; Adamovich/Funk, S. 280; Antonioli/Koja, S. 523 f. mit der Darlegung weiterer Bezeichnungen.

<sup>3</sup> Walter/Mayer Nr. 388; Batliner, *Rechtsordnung*, S. 155.

<sup>4</sup> Vgl. OG 397/81-17, Beschluss vom 17.10.1983, LES 1985, S. 50 ff. (52).

<sup>5</sup> Vgl. z.B. Müller, *Grundrechte*, S. 23.

<sup>6</sup> Vgl. Batliner, *Rechtsordnung*, S. 156; Wolff I, S. 291; Adamovich/Funk, S. 281; Walter/Mayer Nr. 967; Häfelin/Müller Nr. 704.